

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Horst Arnold (SPD):

Ich frage die Staatsregierung:

Auf welche wissenschaftlichen Grundlagen und Quellen (bitte konkret benennen) beruht die Aussage von Verkehrsministerin Kerstin Schreyer, „die Maske ersetzt (!) den Abstand“ (siehe Merkur-Interview vom 16. Oktober 2020), teilt die gesamte Staatsregierung, insbesondere die Staatskanzlei und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), diese Auffassung, dass beim Maskentragen in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Abstandsregeln verzichtet werden kann, und ist infolge dieser Aussage eine Klarstellung auf der FAQ-Seite des StMGP vorgesehen, auf der diese Frage verneint wird (Zitat: „Ersetzt die Alltags-Maske andere Regeln der Hygiene? Nein. Eine Alltags-Maske ist ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus in der Bevölkerung zu verlangsamen. Sie ersetzt keine Hygieneregeln. Wann immer es möglich ist, hat die Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter) zu anderen Personen oberste Priorität. Außerdem müssen die Husten- und Niesetikette und die gute Händehygiene eingehalten werden.“)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. In öffentlichen Verkehrsmitteln ist dies nicht immer möglich. Daher wird es dort für zulässig erachtet, von der Einhaltung der Abstandsrege-

lung abzusehen; allerdings nur unter der in § 8 7. BayIfSMV geregelten Voraussetzung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske).

Der Mindestabstand ist – wo immer möglich – auch im ÖPNV einzuhalten. Da dies im ÖPNV nicht jederzeit gewährleistet ist, besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Aussage von Frau Staatsministerin Schreyer hat diesen Zusammenhang deutlich gemacht.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) teilt diese Auffassung. Eine Änderung der angesprochenen FAQ auf der Internetseite des StMGP ist nicht veranlasst.